

(2) Leistungsort für die Lieferung von Importwaren auf Grund einer Einfuhrbestellung zwischen dem Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Fischgroßhandel ist die Grenze der Deutschen Demokratischen Republik. Abweichende Vereinbarungen zwischen den vorgenannten Vertragspartnern sind zulässig. Der Weiterversand der Ware wird vom Fischgroßhandel veranlaßt.

§ 25

Gütevorschriften und Verpackung für Importware

(1) Weichen die Qualität, Größe und/oder das Füllgewicht der Verpackungsmittel sowie die Kennzeichnung bei Importwaren von den Bestimmungen der §§ 5 und 6 ab, so sind diese Abweichungen schriftlich entsprechend dem § 9 der Anordnung über die Verfahrensregelung für den Import besonders zu vereinbaren.

(2) Importierte Konserven und Präserven müssen in deutscher Sprache wie folgt gekennzeichnet sein:

- a) Name des Herstellers bzw. Exporteurs,
- b) Warenbezeichnung,
- c) Füllgewicht,
- d) Bezeichnung des Konservierungsmittels oder „Chemisch konserviert“.

(3) Für die Kennzeichnung gemäß Abs. 2 ist das Außenhandelsunternehmen verantwortlich.

§ 26

Voranmeldung der Importwaren

(1) Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmung des § 12 der Anlage zur Anordnung über die Verfahrensregelung für den Import mindestens 12 Stunden vor Eintreffen der Importwaren an der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik den Fischgroßhandel zu benachrichtigen.

(2) Eine Vorprüfung der Ware im Lieferland durch den Fischgroßhandel findet in der Regel nicht statt.

(3) Das zuständige Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik hat sich bei der Abnahme der Importwaren über oder ab Hamburg, Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven und Schleswig-Holstein der Deutschen Warenabnahmegesellschaft m. b. H. zu bedienen. Die dort zum Versand gebrachten Fische und Fischwaren sind hinsichtlich Qualität vom Fischgroßhandel auf Grund der Zertifikate der Deutschen Warenabnahmegesellschaft ab jeweiligem Verladeort endgültig zu übernehmen.

§ 27

Marktbericht

Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, dem Fischgroßhandel monatlich eine Liefergrafik über die voraussichtlich zu erwartenden Lieferungen zu geben. Das Außenhandelsunternehmen erhält vom Fischgroßhandel monatlich einen Bericht über die Qualitäten der gelieferten Importwaren.

§ 28

Mängelrüge bei Importwaren

(1) Die DWA-Grenzzertifikate bzw. Warenkontrollscheine sind grundsätzlich endgültig. Bei Lieferungen

im innerdeutschen Handel gelten die Zertifikate der Deutschen Warenabnahmegesellschaft als Grenzzertifikate.

(2) Mängelrügen sind anzuerkennen, wenn die Deutsche Warenabnahmegesellschaft ihre an der Grenze getroffenen Feststellungen durch ein Berichtigungszertifikat ändert. Der Besteller hat das Berichtigungszertifikat innerhalb der nachstehenden Fristen bei der Deutschen Warenabnahmegesellschaft zu beantragen. Die Anzeigefristen dem Lieferer gegenüber werden hiervon nicht berührt.

(3) Erkennbare Mängel über die vereinbarte Menge, Güte, Sortierung oder Verpackung sind vom Fischgroßhandel dem Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik, von den Produktionsbetrieben und dem Einzelhandel dem Fischgroßhandel anzuzeigen, bei

- a) Frischfisch, lebenden Fischen, Feinmarinaden; mild gesalzener Ware, Kaviar, Krusten- und Schalentieren sowie Räucherwaren innerhalb von 6 Stunden;
- b) Präserven (Marinaden und Anchosen) sowie tiefgekühlten oder gefrorenen Fischen oder Filets innerhalb von 24 Stunden;
- c) Salzware innerhalb von 5 Tagen

nach Entgegennahme.

(4) Die Anzeige hat innerhalb der im Abs. 3 genannten Fristen telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich zu erfolgen. Die Frist wird mit der Aufgabe des Telegramms bzw. Fernschreibens oder der Anmeldung des Ferngesprächs gewahrt. Die Mängelanzeige ist innerhalb von ⁿJ Tagen schriftlich zu bestätigen.

(5) Verborgene Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Entdeckung des Mangels telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich, spätestens jedoch bei

- a) Frischfisch, lebenden Fischen, Feinmarinaden, mild gesalzener Ware, Kaviar, Krusten- und Schalentieren sowie Räucherwaren nach 24 Stunden,
- b) Präserven (Marinaden und Anchosen) sowie tiefgekühlten oder gefrorenen Fischen oder Filets innerhalb von 72 Stunden,
- c) Salzware innerhalb von 21 Tagen

nach Entgegennahme der Ware dem Außenhandelsunternehmen anzuzeigen.

(6) Die Anzeige hat innerhalb dieser genannten Fristen schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich unter Bezug auf die Nummer des Importvertrages zu erfolgen;

(7) Bei Konserven sind verborgene Mängel einschließlich Mengendifferenzen (Stückzahl, der Kollis) unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Geltendmachung von verborgenen Mängeln ist nur innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tage des Grenzüberganges, möglich,

(9) Bei Mängelrügen aller Art hat der Besteller der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, das Berichtigungszertifikat der Deutschen Warenabnahmegesellschaft dem Außenhandelsunternehmen zu übersenden.